



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

Bauleitplanung der Stadt Idstein

Bebauungsplan "Altstadtgärten", Idstein (Kernstadt)

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein hat in der Sitzung am 06. Dezember 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Altstadtgärten" in Idstein (Kernstadt) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst den Bereich südlich des Bebauungszusammenhangs Schäfergasse zwischen Obergasse und Weiherwiese mit den Grundstücken Gemarkung Idstein, Flur 21, Flurstücke 15, 16/4, 17/4, 18/1, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 19, 20/1, 20/2, 21, 22/3, 22/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 63/3, 63/5, 63/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 5/1 und 12/1.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes "Altstadtgärten" ist, unter Berücksichtigung aller relevanten Fachplanungen, insbesondere der Denkmalpflege, die Klarstellung und Definition der städtebaulich anzusetzenden Rahmenbedingungen für bauliche Vorhaben und bauplanungsrechtlich relevanten Nutzungen.

Wird der Entwurf des Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Aufgrund der Tatsache, dass die Hochbauplanung konkretisiert, Festsetzungen geändert und die Bauleitplanung darauf abgestimmt wurde, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21. Juni 2018 den Bebauungsplan (2. Entwurf) zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer schalltechnischen Untersuchung liegen in der Zeit von

**Montag, den 06. August 2018 bis einschl. Freitag, den 07. September 2018
im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter www.idstein.de/ Bauen und Wohnen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Gemäß § 4b BauGB wurde ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen durch die Stadtverwaltung verarbeitet und in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, den zuständigen politischen Gremien zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wurde gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt, so dass auch eine Weitergabe der Daten an dieses Büro erfolgt.

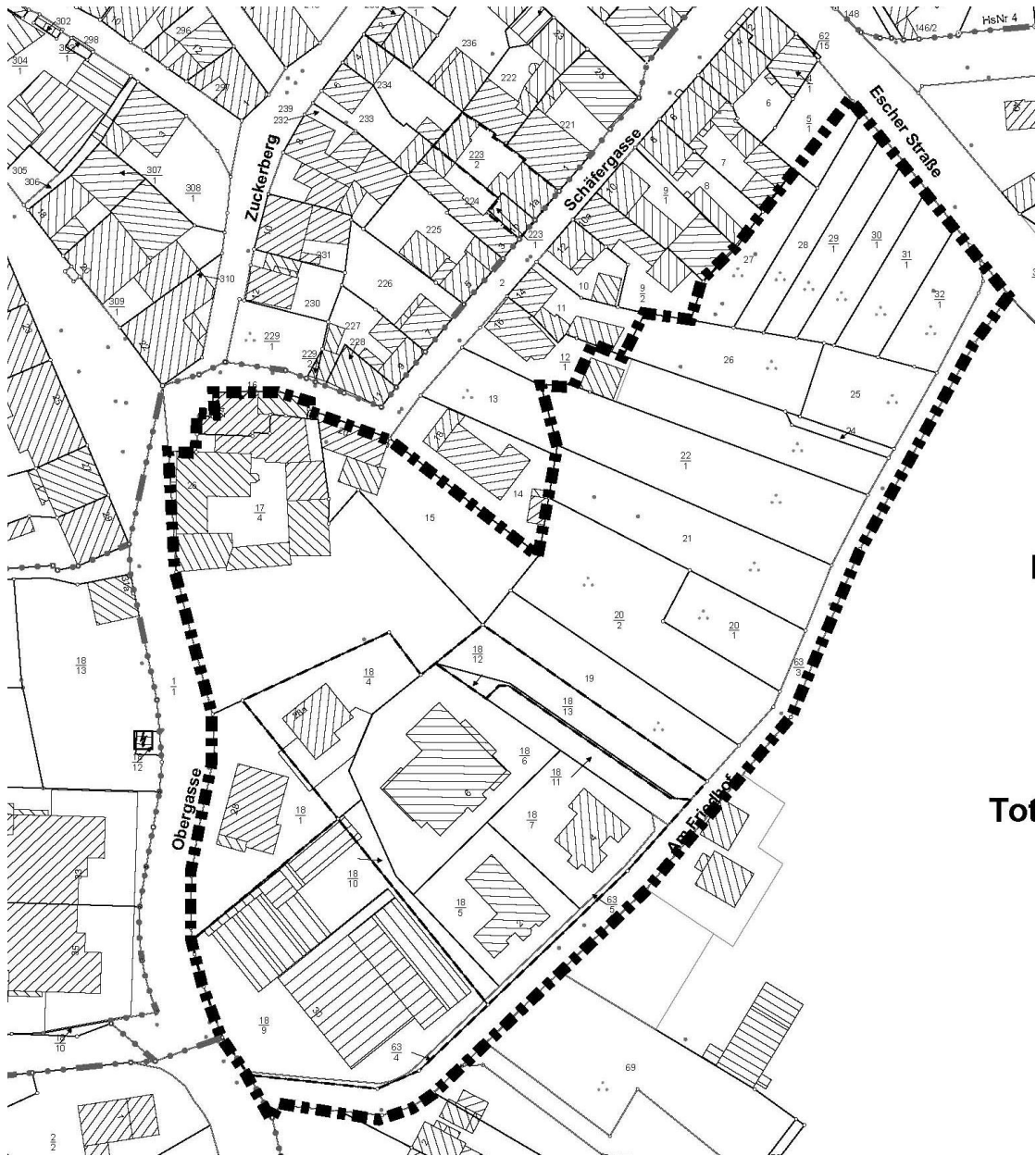
Idstein, den 26. Juli 2018

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Felix Hartmann
Erster Stadtrat

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altstadtgärten“, Idstein (Kernstadt)“



Tot

genordet, ohne Maßstab